

Anlage 2 zu SV 18-V-31-0009

Aufgrund des § 42 Absatz 5 Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) und § 2 a der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. I S. 340), wird durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden als Kreisordnungsbehörde verordnet:

Rechtsverordnung über das Verbot des Führens von Waffen im Wiesbadener Stadtgebiet

§ 1 Verbot

Das Führen von Waffen ist in der Landeshauptstadt Wiesbaden im Geltungsbereich der Rechtsverordnung in der Zeit von 21:00 Uhr bis 05:00 Uhr verboten.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Verordnung wird von folgenden Straßen und Plätzen - diese im jeweiligen Bereich insgesamt eingeschlossen - umgrenzt:

- Kirchgasse von Friedrichstraße bis Mauritiusplatz,
- Mauritiusplatz,
- Kirchgasse von Mauritiusplatz bis Marktstraße/Michelsberg,
- Michelsberg bis Coulinstraße,
- Coulinstraße einschließlich Gedenkstätte für jüdische NS-Opfer bis Schwalbacher Straße,
- Schwalbacher Straße bis Wellritzstraße,
- Wellritzstraße bis Hellmundstraße,
- Hellmundstraße bis Bertramstraße,
- Bertramstraße bis Platz der Deutschen Einheit,
- Platz der Deutschen Einheit,
- Friedrichstraße bis Kirchgasse.

Zum Geltungsbereich der Verordnung gehören zusätzlich folgende Straßen:

- Kirchgasse von Rheinstraße bis Friedrichstraße,
- Langgasse ab Michelsberg/Marktstraße bis Webergasse.

§ 3 Begriffsbestimmung

Führen von Waffen im Sinne des § 1 dieser Rechtsverordnung ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Waffengesetz (WaffG) außerhalb

der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums.

§ 4 Ausnahmetatbestände

(1) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- a. der Polizei, des Ordnungsamtes, der kommunalen Verkehrspolizei, der Wachpolizei, des freiwilligen Polizeidienstes, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der medizinische Versorgungsdienste, der Zollverwaltung, der Bundeswehr,
- b. anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen oder Munition ausgestattet sind und im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung im Waffenverbotsgebiet tätig sind (z.B. Militärpolizei),
- c. von Geld- und Werttransporten,
- d. von privaten Sicherheitsdiensten

bei ihrer Dienst- oder Berufsausübung sowie außerhalb ihrer Dienst- oder Berufsausübung, wenn sie auch dann zum Führen von Waffen berechtigt sind.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach § 1 sind ferner

- a. der Transport von Waffen in Personenkraftwagen und Lastkraftwagen mit geschlossenem Fahrgastraum, soweit der in § 2 der Verordnung beschriebene Geltungsbereich ohne Fahrtunterbrechung, die sich nicht aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergibt, durchfahren wird,
- b. der Transport von Waffen in geschlossenen Behältnissen oder Verpackungen, die einen unmittelbaren Zugriff verhindern,
 - durch Gewerbetreibende, die ihren Gewerbebetrieb im Geltungsbereich dieser Verordnung haben und zum Handel mit den in § 1 Abs. 2 WaffG benannten Gegenständen berechtigt sind, sowie deren Angestellte und Kunden,
 - durch Anwohner, die melderechtlich ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz im Geltungsbereich dieser Verordnung haben,
- c. das Führen von Gegenständen im Sinne von § 3 dieser Verordnung durch Handwerker und Gewerbetreibende sowie deren Angestellte, soweit die Gegenstände für die unmittelbare Erledigung eines konkreten Auftrages im Geltungsbereich dieser Verordnung üblicherweise benutzt werden.

(3) Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden als allgemeine Ordnungsbehörde, Ordnungsamt, kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit Ausnahmen vom Verbot nach § 1 zulassen, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu befürchten ist.

Ausnahmegenehmigungen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Berechtigte haben den Ausnahmebescheid mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 23 WaffG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Waffen führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (3) Verbotenerweise geführte Waffen können nach § 54 Abs. 2 WaffG eingezogen werden.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Wiesbaden als allgemeine Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den

Gerich
Oberbürgermeister